ANFRAGE von Ralf Margreiter (Grüne, Zürich) und Beni Schwarzenbach (GLP, Zürich)

betreffend Vereinfachungen im Quellensteuervollzug: Senkung und Differenzierung

der Bezugsprovision

Am 1. März 2013 hat der Bundesrat diverse Änderungen der Quellensteuerverordnung bekannt gegeben. Diese bringen nicht zuletzt aufgrund der Einführung der elektronischen Einreichung der Quellensteuerabrechnungen spürbare Vereinfachungen sowohl für die Arbeitgebenden wie auch für die Steuerbehörden. Sie treten, mit Ausnahme von Bestimmungen im Bereich der Bezugsprovision, bereits auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Nach heutigem Bundesrecht sehen die Kantone zur Entschädigung der Arbeitgebenden für ihren Beitrag zum Quellensteuervollzug eine Bezugsprovision von mindestens 2 und höchstens 4 Steuerprozent vor. Der Kanton Zürich schöpft mit 4 Prozent die rechtliche Bandbreite voll aus. Der Regierungsrat hat eine Senkung unlängst abgelehnt (Postulat KR-Nr. 26/2012). Er bezog sich dabei u.a. auf ein unveröffentlichtes Rundschreiben der ESTV (Eidgenössische Steuerverwaltung) aus dem Jahr 1999, das den Kantonen diese Höhe empfahl.

Eine Verwaltungsprovision in dieser Höhe ist schon länger nicht mehr zeitgemäss, sie stammt aus einer Zeit, als HR-Prozesse noch viel weniger automatisiert abliefen als heute. Angesichts des stark gestiegenen Quellensteueraufkommens geht es für den Kanton Zürich immerhin um erhebliche Beträge. In der Begründung von KR-Nr. 26/2012 war von 32 Mio. Franken die Rede, der Regierungsrat sah sich in seiner Stellungnahme nicht zu einer Korrektur veranlasst.

Durch die Einführung elektronischer Verfahren können viele Arbeitsabläufe bei den Arbeitgebern für die Quellensteuer administrativ noch weiter vereinfacht werden. Dies führt in der geänderten Quellensteuerverordnung des Bundes zu einer Senkung der Bezugsprovision auf 1 bis 3 Prozent des Steuerbetrags. Auch der Kanton Zürich hat darum sein Verordnungsrecht anzupassen.

Von der Prozentbandbreite abgesehen, sind die Kantone weitgehend frei in der Ausgestaltung: «Die Kantone haben beispielsweise die Möglichkeit, die Bezugsprovision für manuell oder elektronisch abrechnende Arbeitgeber unterschiedlich im Rahmen von 1 bis 3 Prozent des Steuerbetrags rechtlich festzulegen. Abstufungen nach Art und Höhe der steuerbaren Leistung sind weiterhin möglich. Den Kantonen bleibt es zudem vorbehalten, für die Bezugsprovision einen Höchstbetrag pro steuerbare Leistung festzulegen.»

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Ist die in der Begründung KR-Nr. 26/2012 genannte Höhe von jährlich 32 Mio. Franken bei der heutigen Höhe der Bezugsprovision von 4 Prozent im Kanton Zürich zutreffend?
- 2. Ist der Regierungsrat bereit, bei der Änderung des kantonalen Verordnungsrechts von der bisher praktizierten generellen Ausschöpfung des Höchstbetrags abzusehen – mit Blick auf die wesentlichen Entlastungen gegenüber dem genannten ESTV-Kreisschreiben, aber auch mit Blick auf die Steuerausfälle aus dieser Praxis?
- 3. Ist der Regierungsrat insbesondere bereit,
 - eine Differenzierung nach Abrechnungsart,
 - Abstufungen nach Art und Höhe der steuerbaren Leistung und/oder
 - einen Höchstbetrag pro steuerbare Leistung
 - die Kürzung der Bezugsprovision bei Verletzung von Verfahrenspflichten festzulegen?

Ralf Margreiter Beni Schwarzenbach